

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um zur Externenprüfung zugelassen zu werden?

Wer als Externer zur Gesellen-/Abschlussprüfung zugelassen werden möchte, muss nachweisen, dass er mindestens das Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in dem Beruf tätig war, in dem er die Prüfung ablegen möchte. Das sind beispielsweise viereinhalb Jahre bei einem dreijährigen Ausbildungsberuf. Der Nachweis über die Tätigkeit im jeweiligen Beruf erfolgt in der Regel durch Arbeitszeugnisse, Arbeitsverträge oder andere Unterlagen (z. B. Gewerbeanmeldungen bei Selbstständigen), die belegen, dass einschlägige Berufserfahrungen in dem Beruf gesammelt wurden. Auch der Nachweis von Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf wird berücksichtigt.

Ist der Nachweis dieser Mindestzeit nicht oder nicht vollständig möglich, kann eine Zulassung auch dann erfolgen, wenn die Person durch Zeugnisse oder auf andere Weise glaubhaft belegt, dass sie die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

Für den Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit sind geeignete Zeugnisse, zum Beispiel über abgeschlossene Bildungsmaßnahmen, notwendig. Hierbei werden auch Zeugnisse über ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland berücksichtigt. Bei Zeitsoldaten und -soldatinnen zählen hier auch Bescheinigungen des Bundesministeriums der Verteidigung oder einer von ihm bestimmten Stelle, die bestätigen, dass die für die Zulassung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse erworben wurden.

Der folgende Prüfleitfaden soll Interessenten, die sich zu einer externen Abschlussprüfung anmelden wollen einen Überblick über die benötigten Unterlagen bieten. Grundsätzlich gelten die Standards, die auch für die Erstausbildung anzulegen sind. In jedem Fall ist aber zu beachten, dass die Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung eine Einzelfallentscheidung ist und im Ermessen des Prüfungsberechtigten der Kammer liegt.

Prüfpunkte:

Nachweis über den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss

Der allgemeinbildende Schulabschluss

- ✓ Hauptschulabschluss
- ✓ Mittlerer Bildungsabschluss
- ✓ Fachabitur oder allgemeine Hochschulreife

wird in die Berechnung des 1,5 fachen der Ausbildungszeit eingerechnet. Ein höherer allgemeinbildender Schulabschluss kann - vergleichbar mit der Verkürzung der Ausbildungszeit bei der Erstausbildung - zu einer Reduzierung der Ausbildungsdauer führen.

Anrechenbarkeit einer Erstausbildung bzw. Anteile einer Erstausbildung

Hier wird geprüft ob eine Erstausbildung vorliegt und ob Inhalte des Ausbildungsrahmenplans auf die gewünschte Berufsausbildung angerechnet werden können. Handelt es sich um zwei ähnliche Berufe - möglicherweise aus derselben Berufssparte - ist die Chance, Teile der Ausbildung anerkennen zu können, größer. Sollte schon einmal eine Umschulung begonnen oder auch komplett durchlaufen worden sein, können auch hier Vorzeiten anerkannt werden.

Detaillierte Arbeitszeugnisse vorheriger Arbeitgeber

Es müssen alle vorhandenen Arbeitszeugnisse zur Prüfung vorgelegt werden. Dazu zählen auch längerfristige Ferienjobs sofern sie einen Bezug zum angestrebten Beruf aufweisen können. Wichtig ist, dass es sich um qualifizierte Zeugnisse handelt, d.h. das Zeugnis muss detailliert Aufschluss über Zeitraum, Umfang, übertragene Aufgaben und eine Bewertung der Arbeitsleistung geben.